

Satzung

zur Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren, Parkautomaten und Handyparken im Gebiet der Stadt Iserlohn (Parkgebührenordnung)

(Erste Änderung)
mit Bekanntmachungsanordnung
vom 12.06.2025

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 18.03.2025 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren, Parkautomaten und Handyparken im Gebiet der Stadt Iserlohn (Parkgebührenordnung) vom 27.08.2024 beschlossen.

Diese Gebührenordnung beruht auf § 6a Absatz 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2023 (BGBl. I S. 315), § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV.NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV.NRW. S. 141), § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnis der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV.NW.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S 762), in Kraft getreten am 01. Juli 2021.

Artikel 1

Der § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung für Parkuhren, Parkautomaten und Handyparken im Gebiet der Stadt Iserlohn (Parkgebührenordnung) wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „Schleddenhofer Weg zwischen Einmündung Piepenstockstraße und Einmündung Bergwerkstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Schleddenhofer Weg zwischen Parkplatz Schleddenhofer Weg und Einmündung Piepenstockstraße“.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01. Mai 2025 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt

und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 12.06.2025

Joithe
Bürgermeister